jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 NÖ GPVG Bedienstetenversammlung

NÖ GPVG - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Gesamtheit der wahlberechtigten Bediensteten einer Dienststelle bildet die Bedienstetenversammlung.

(2) Der Bedienstetenversammlung obliegt:

a) die Entgegennahme von Berichten der Personalvertreterausschüsse und der Rechnungsprüfer;

b) die Wahl des Wahlausschusses;

c) die Beschlußfassung über die Enthebung der Personalvertreterausschüsse;

d) die Beschlußfassung über die Enthebung des Wahlausschusses;

e) die Wahl der Rechnungsprüfer;

f) die Beschlußfassung über die Enthebung der Rechnungsprüfer.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at